

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mag. Susi Perauer
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.381.082

Begutachtungsverfahren Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 30. April 2026 unter der Geschäftszahl 2026-0.374.898 zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Die gegenständlich vorgeschlagene Bestimmung wird grundsätzlich befürwortet. Der Umstand, dass – wie im Entwurf der Erläuterungen klargestellt wird – keine Verpflichtung der ersuchten Verwaltungsbehörde zur Zurverfügungstellung eines Amtssachverständigen oder Begründung einer abschlägigen Beantwortung des Ersuchens bestehen soll, wird (im Hinblick auf die sehr hohe Auslastung der dem BMF als Montanbehörde beigegebenen Amtssachverständigen) besonders begrüßt.

Um Missverständnisse zu vermeiden wird jedoch angeregt klarzustellen, dass die durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 52 Abs. 1a AVG vorgesehene Handlungsoption der Behörde keine Auswirkung auf die Beurteilung der Frage hat, ob die in § 52 Abs. 2 Z 1 AVG genannte Voraussetzung, dass „Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen“, vorliegt.

Anders ausgedrückt sollte eine allfällige Auslegung, wonach es erforderlich wird, dass eine Behörde künftig zunächst ein auf § 52 Abs. 1a AVG gestütztes Ersuchen an sämtliche in Frage kommenden Verwaltungsbehörden anderer Gebietskörperschaften zu stellen hätte, bevor gemäß § 52 Abs. 2 Z 1 AVG eine nichtamtliche Sachverständige herangezogen werden kann, hintangehalten werden. Die in den zu begutachtenden Erläuterungen enthaltenen Ausführungen, wonach es der Behörde freistehe, nach § 52 Abs. 2 AVG vorzugehen, „solange der Behörde von der Verwaltungsbehörde der anderen Gebietskörperschaft ein Amtssachverständiger trotz Ersuchens nicht zur Verfügung gestellt worden ist“ und wonach in der Praxis „die Antwort auf ein bereits gestelltes Ersuchen nach der vorgeschlagenen Bestimmung (...) zweckmäßigerweise abzuwarten sein“ wird, scheinen diesbezüglich nicht hinreichend eindeutig.

Schließlich ist der Vollständigkeit halber in Bezug auf die in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen, wonach dann, wenn im Verhältnis zwischen einzelnen Gebietskörperschaften ein besonderes Bedürfnis nach der näheren Regelung einer Zurverfügungstellung von Sachverständigen besteht, die Einzelheiten in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegt werden können, darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Vereinbarung jedenfalls unter dem Vorbehalt des Vorliegens ausreichender Ressourcen der zurverfügungstellenden Behörde zu stehen hätte.

Wien, 1. Juni 2026

Für den Bundesminister:

Magdalena Czystczon, BA

Elektronisch gefertigt

